Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5635

10. 11. 89

Sachgebiet 721

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Daniels (Regensburg), Stratmann, Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2079 —

Einführung eines einheitlichen linearen zeitvariablen Tarifs für alle Verbrauchergruppen und Stromanwendungsgebiete

A. Problem

Zu hoher Energieverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland.

B. Lösung

Einführung einer „Preisordnung Elektrizität" mit eingliedriger Preisbildung und zeitabhängiger Preisgestaltung.

Öffentliche Kontrolle der Kostensituation bei den Energieversorgungsunternehmen.

Angemessene Vergütung für den eingespeisten Strom.

Verbesserung der stromwirtschaftlichen Kooperation zur Förderung kommunaler und privater/genossenschaftlicher Heizkraftwerke.

Verbot des Neuanschlusses von Elektroheizungen.

Sonderprogramm zur Förderung der rationelleren Stromnutzung.

Einführung und Finanzierung eines energiewirtschaftlichen Innovationsfonds.

Mehrheit im Ausschuß
(Ablehnung des Antrags)

C. Alternativen

Die Mehrheit im Ausschuß hält die vorgeschlagenen Regelungen für nicht durchführbar und bezweifelt, daß damit das angestrebte Ziel erreicht werden könne.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag der Abgeordneten Dr. Daniels (Regensburg), Stratmann, Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2079 — abzulehnen.

Bonn, den 8. November 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Jung (Düsseldorf)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jung (Düsseldorf)

I.

Der Antrag wurde in der 87. Sitzung der 11. Wahlperiode am 23. Juni 1988 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Finanzausschuß, an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Durch den Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf für eine „Preisordnung Elektrizität" vorzulegen, die die bisherige Bundestarifordnung Elektrizität ablöst und die Preisgestaltung für alle Kundengruppen nach einem einheitlichen Modell neu regelt. Die zukünftige Preisgestaltung soll dabei folgenden Kriterien gerecht werden:

1. Eingliedrige Preisbildung. Die fixen und variablen Kosten der Stromerzeugung und -verteilung sollen durch einen einzigen Preis zum Ausdruck kommen. Der Preis für eine zusätzliche Kilowattstunde (Grenzpreis) und der Durchschnittspreis müssen gleich sein und den langfristigen Grenzkosten entsprechen.

2. Zeit(Last-)abhängige Preisgestaltung. Die neue Preisordnung soll lastabhängige (bzw. zeitabhängige) Tarife pro Kilowattstunde festlegen, die den tatsächlichen Kosten entsprechen, die beim Ausbau des Kraftwerksystems durch zusätzliche Anlagen in dem jeweiligen Lastbereich anfallen würden. Die tageszeitlichen Kostenunterschiede könnten mit 3 bis 4 Zeitzonen wiedergegeben werden. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Netzbelastung wird vorgeschlagen, zusätzlich eine Differenzierung nach Sommer und Winter vorzunehmen.

3. Gleicher Strompreis für alle Abnehmergruppen. Das Preisbildungsmodell soll auch für die Bezugsverträge der regionalen Energieversorgungsunternehmen und der Energieversorgungsunternehmen auf der Verteilungsebene gelten. Für Großabnehmer und Weiterverteiler, die im Verhältnis zur jeweiligen Netzhöchstlast einen hohen Anteil abnehmen, seien vertragliche Regelungen notwendig, die hohe und kurzfristige Lastschwankungen mit einer den Kosten entsprechenden Gebühr belasten. Bei Industriebetrieben, deren Strombezug zu einem Ausbau der Kapazitäten tendiert, müsse durch Sonderregelungen verhindert werden, daß diese ihr Konjunktur- und Kapazitätsauslastungsrisiko auf die öffentliche Versorgung abwälzen.

4. Überschaubare Preisgestaltung bei allen Abnehmergruppen. Die Unternehmen sollen verpflichtet werden, ihre Leistungen ausschließlich zu allgemeinen bekanntgemachten Preisen und Bedingungen anzubieten. Für die Endverbraucher sollte der Strompreis nicht mehr als vier Tageszeitzonen umfassen.

5. Demokratische Kontrolle der Preisbildung. Über den Strompreis dürfe keine Subventionierung von Industriebetrieben oder sonstigen Strombeziehern erfolgen. Dem soll eine Offenlegung der Kostensituation bei den Energieversorgungsunternehmen und eine öffentliche Kontrolle dienen.

6. Angemessene Vergütung für eingespeisten Strom. Eingespeister Strom aus Kraft-Wärme-gekoppelten Anlagen und aus regenerativen Energiequellen müssen nach den vermiedenen Kosten des Zubaus (langfristige Grenzkosten der Erzeugung und Verteilung) vergütet werden. Der einzuführende lineare, zeitvariable Tarif müsse sich an den langfristigen Grenzkosten orientieren.

7. Übergangsmaßnahmen. Ab sofort sollen Tariferhöhungen nur noch in den Arbeitspreisen weitergegeben werden. Die ansteigenden Kosten der Stromerzeugung und -verteilung müßten den Sondervertragskunden angelastet werden, so daß sich ein Abbau der nicht begründbaren Preisdifferenzierung ergibt.

Gefordert werden darüber hinaus Pilotmodelle mit zeitvariabler Tarifierung sowie stark linearisierten Tarifen (Senkung des Grundpreises auf einen Minimalpreis und weitgehende Einrechnung ehemaliger Grundpreisbestandteile in die Arbeitspreise).

Bei den Haushaltskunden soll eine Umstellung auf den linearen Tarif innerhalb eines Jahres erfolgen. Die Umstellung auf einen zeitvariablen Tarif soll innerhalb von fünf Jahren vollzogen sein. Es wird vorgeschlagen, die Umstellung bei den Sondervertragskunden schnellstmöglichst bei Berücksichtigung der vertraglichen Bestimmungen der Sonderverträge vorzunehmen, jedoch maximal in einem Zeitrahmen von zehn Jahren.

Als flankierende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

1. Eine Verbesserung der stromwirtschaftlichen Kooperation (Einspeise-, Reserve- und Zusatzstrombedingungen) zur Förderung kommunaler und privater/genossenschaftlicher Heizkraftwerke und von Systemen auf Basis von erneuerbaren Energiequellen (nach dem Vorbild der amerikanischen PURPA-210-Regelung). Bei der Einspeiseregelung sollen die Energieversorgungsunternehmer verpflichtet werden, Strom von Eigenstromerzeugern auf der Basis von KWK-Anlagen sowie regenerativer Energieträger zu kaufen. Die Stromvergütung erfolgt dann entsprechend den vermiedenen Arbeits- und Leistungskosten der Stromerzeugung

und -verteilung. Für Kleineinspeiser könne die Vergütung nach einer vereinfachten Regelung erfolgen, indem sich die Einspeisevergütung nach einem festen Prozentsatz der Strombezugspreise richtet. Leistungspreise für die Reservestellung bei Eigenstromerzeugung dürften bei kleineren Anlagen (bis zu 1 MW) nicht erhoben werden. Die Energieversorgungsunternehmen sollen darüber hinaus verpflichtet werden, den potentiellen Einspeisern alle notwendigen Informationen über Planungs- und Kostendaten zur Verfügung zu stellen.

2. Einführung von (nach dem Stand der Technik anzupassenden) Verbrauchsnormen für energiesparende Geräte in Verbindung mit einer Deklarationspflicht über Energieverbrauch und Energiekosten bei Haushaltsgeräten. Die Normenregelung sei notwendig, da in vielen Fällen der Käufer der Elektrogeräte nicht der Nutzer sei und somit auch nicht die höheren Betriebskosten zu tragen habe, z. B. bei der Ausstattung von Küchen und Warmwasserbereitungsanlagen durch den Vermieter oder Verkäufer.

3. Verbot des Neuanschlusses von Elektroheizungen. Das Umweltbundesamt und die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung hätten festgestellt, daß Strom für Nachtspeicherheizungen überwiegend in kohlebefeuerten Mittellastkraftwerken erzeugt werde. Wegen des schlechten Gesamtwirkungsgrades der Elektroheizung entstünden pro Einheit Nutzenergie wesentlich mehr Luftschadstoffe als bei konventionellen Heizungssystemen (Öl und Gas). Gefordert werde daher ein Verbot für den Neuanschluß für Elektrospeicheröfen und Direktheizungen mit einer Anschlußleistung über zwei Kilowatt. Darüber hinaus wäre ein Umrüstungsprogramm für bestehende Elektroheizungen und auch der Elektroprozeßwärme zu konzipieren und mit finanziellen sowie tariflichen Maßnahmen (Anreize über linearen Gastarif) zu fördern.

4. Sonderprogramm zur Förderung der rationelleren Stromnutzung („Stromsparpläne"). Es bedürfe eines Sonderförderprogramms, durch das — möglichst zielgruppenorientiert und auf kommunaler Ebene — insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden sollen:

   - Zuschüsse für die beschleunigte Einführung energiesparender Haushaltsgeräte,
   - Zuschüsse bei der Umstellung von Elektroheizungen und elektrischen Warmwassergeräten auf ökologisch verträglichere Systeme (z. B. solare Warmwassererzeugung),
   - Entwicklung und Markteinführung von neuartigen Mehrfachzählern (z. B. zur Erfassung der Zeitzonen bei zeitvariabler Tarifierung) und/oder von Rundsteueranlagen in Demonstrationsprogrammen zur Lastverlagerung,
   - Zuschüsse für ausgewählte stromsparende Maßnahmen im industriellen und gewerblichen Bereich,
   - Prämien für Energieversorgungsunternehmen bei erfolgreicher Umsetzung — orientiert an bestimmten Einsparquoten — von Stromsparprogrammen und
   - Programm für eine zielgruppenorientierte Einsparberatung und Verbraucherinformation.

5. Einführung und Finanzierung eines energiewirtschaftlichen Innovationsfonds, aus dem auch das unter 4. genannte Sonderprogramm finanziert werden soll. Die Mittel des Fonds sollten zweckgebunden für Umrüstungsmaßnahmen zur Förderung der rationellen Stromanwendung, -erzeugung und -verteilung eingesetzt werden. Zur Finanzierung sollen Kraftwerke mit reiner Kondensationserzeugung mit einer Abgabe belegt werden. Durch die Preisgestaltung nach langfristigen Grenzkosten werde das Strompreisniveau über den heutigen Durchschnittspreis ansteigen. Der Anstieg der Erlöse soll von den Sondervertragskunden aufzubringen sein, deren Strompreise an die langfristigen Grenzkosten des Systems angeglichen werden müßten. Dabei müsse aber sichergestellt werden, daß die Differenz zwischen Erzeugungskosten und Stromerlösen, die aufgrund der steigenden Grenzkosten höher seien, durch eine neu zu gestaltende, wirkungsvolle Preisaufsicht abgeschöpft und dem Innovationsfonds zugeführt wird.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 15. Februar 1989 den Antrag mehrheitlich gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung ebenfalls am 15. März 1989 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags vorgeschlagen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich in seinen Sitzungen am 18. und 25. Oktober 1989 mit dem Antrag befaßt und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag in seiner Sitzung am 8. November 1989 beraten.

Der Vertreter der antragstellenden Fraktion DIE GRÜNEN nahm Bezug auf eine Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher, wonach die einschlägigen Beschlüsse der Bundesregierung zur Bundestarifordnung Elektrizität keinen Beitrag zur Abwehr der Klimakatastrophe leisteten. Die Sondertarifkunden hätten keine Einschränkungen zu befürchten, so daß es keine Anreize zur Produktionsumstellung gebe. Vorbild müßte die Regelung in Japan sein.

Die Bundesregierung legte demgegenüber dar, daß die neue Bundestarifordnung die Kostengerechtigkeit der Tarife erhöhen und die Anreize zum Stromsparen verstärken werde. Der Grundpreistarif II mit seiner ausgeprägten Preisdegression bei hohen Verbrauchswerten werde abgeschafft. Die Stromrechnung sei künftig nicht mehr von verbrauchsunabhängigen Größen wie der Raumzahl, der Hektarfläche oder den Anstoßwerten abhängig. Vielmehr werde ein Leistungspreis eingeführt, dessen Höhe vom individuellen Abnahmeverhalten des Kunden abhängt. Die stärkere Verbrauchsabhängigkeit erzeuge neue Impulse zum Stromsparen, z. B. für Kauf und Entwicklung stromsparender Geräte. Weitere Verbesserungen betreffen den Schwachlasttarif für den Verbrauch insbesondere in der Nacht.

Die Fraktion der SPD wies darauf hin, daß die Länder auch ein Modell eines linearen zeitvariablen Tarifs auf Antrag eines Energieversorgungsunternehmens genehmigen könnten. Die Fraktion arbeite an dem Entwurf eines neuen Energiegesetzes, in dem sie voraussichtlich eine Variante dieses zeitvariablen linearen Tarifs vorschlagen werde. Allerdings müßten zunächst die Feldversuche der Länder, insbesondere des Saarlandes, abgewartet werden.

Auch die Fraktion der CDU/CSU wies darauf hin, daß die neue Bundestarifordnung Elektrizität zunächst ihre Wirkung entfalten solle. Sie zeigte sich davon überzeugt, daß damit alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden können, um durch eine kostenorientierte Tarifstruktur zu sparsamen und rationellem Umgang mit Strom beizutragen.

Der Ausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundestag bei Zustimmung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN zu dem Antrag und Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Antrag abzulehnen.

Bonn, den 8. November 1989

Jung (Düsseldorf)

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333